

Betriebsstoffdienst : Weisungen des Oberkriegskommissärs

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **43 (1970)**

Heft 9

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Betriebsstoffdienst

Weisungen des Oberkriegskommissärs

(Vom 1. 4. 70)

1. Organe und ihre Aufgaben

1.1 Der Rechnungsführer

- ist verantwortlich für die Versorgung mit Betriebsstoffen, deren Magazinierung und Verwaltung sowie für den Rückschub der vollzähligen Gebinde in einem Zustand, der eine Wiederverwendung ermöglicht,
- beschafft die Betriebsstoffe gemäss den Befehlen des Quartiermeisters,
- führt die «Betriebsstoff- und Gebindekontrolle» (Form. 17.30).

1.2 Der Betriebsstoffverwalter

- ist verantwortlich für das Einrichten und die Verwaltung des Betriebsstoffmagazins der Einheit,
- übergibt den Organen des Motorwagendienstes seiner Einheit die benötigten Betriebsstoffe und übernimmt gleichzeitig den Rückschub,
- achtet darauf, dass die Gebinde (Kanister, Harassen, Dosen, Kannen, Fässer) sorgfältig behandelt werden (Oeldosen müssen an den markierten Stellen des Deckels mit geeignetem Werkzeug, zum Beispiel Schraubenzieher usw., ohne Verletzung von Mantel und Boden aufgestochen werden),
- führt die «Betriebsstoff-Tageskontrolle» (Form. 17.29).

2. Betriebsstoffe der Armee

Der Begriff «Betriebsstoffe» umfasst:

2.1 Treibstoffe

- Reinbenzin
- Bleibenzin
- Flugpetroleum
- Dieseltreibstoff

Kennfarbe:

wasserhell bis gelb
gelb, rot oder blau
wasserhell bis gelblich
gelb bis bräunlich

2.2 Schmiermittel

- Motorenöle (HD SAE 10 / 30 / Premium 50)
- Universal Getriebeöle
- Chassisfett
- Wasserpumpenfett
- Rad / Wälzlagerfett

gelb-braun
gelb-braun
hellbraun
gelb-braun
dunkelbraun

2.3 Betriebsmittel

- Bremsflüssigkeit
- Frostschutzmittel
- Alketon
- Putzfäden und Putzlappen
- Krepppapier

gelblich
grün
hellfarbig und klar

3. Betriebsstoffausrüstung der Truppe

Die Betriebsstoffausrüstung bei der Truppe setzt sich zusammen aus:

- Inhalt der Fahrzeugtanks,
- Kanisterzuteilung des Korpsmaterials (Inhalt pro Kanister: 20 Liter),
- Schmier- und Betriebsmittel nach Bedarf.

Die Truppe hat ihre Betriebsstoffausrüstung **täglich zu ergänzen**, selbst wenn nur kleine Mengen verbraucht worden sind.

4. Versorgungsarten

Die Versorgung mit Betriebsstoffen erfolgt:

4.1 ab Tankstellen oder Depots gemäss «Tankstellenverzeichnis des OKK» (Regl. 51.3 / II),

4.2 durch Nachschub bei den Formationen der Versorgungstruppen. Die Abgabe der Treibstoffe erfolgt in der Regel durch **Austausch von vollen gegen leere Kanister**.

4.3 Gutscheine

- Fassungen ab Tankstellen, Depots oder Formationen der Versorgungstruppen erfolgen nur gegen Gutschein (Form. 17.31),
- Abgabe an eigene Einheit ohne Gutschein,
- Betriebsstoffe an andere Truppen, an Einzelfahrzeuge anderer Truppen und an Instruktorwagen werden nur gegen Gutschein abgegeben. Sie sind gutscheinweise in die «Betriebsstoff-Tageskontrolle» (Form. 17.29, Rubrik b und c) einzutragen.

4.4 Betriebsstoff-Tageskontrolle

- Ein- und Ausgänge an Treibstoffen, Schmier- und Betriebsmitteln sowie Gebinden sind sofort bei jeder Fassung in die «Betriebsstoff-Tageskontrolle» einzutragen,
- ist **täglich** abzuschliessen und dem Rechnungsführer zur Nachführung der Betriebsstoff- und Gebindekontrolle zu übergeben. Der ausgewiesene Saldo auf den folgenden Tag hat mit dem Lagerbestand übereinzustimmen.

5. Lagerung der Betriebsstoffe

Betriebsstoffe können in geeigneten Gebäuden, im Freien oder auf Fahrzeugen gelagert werden.

5.1 Betriebsstoffmagazin

Es kommen in Frage

- Räume in alleinstehenden, unbewohnten, wenn möglich aus feuerbeständigem Material gebauten Gebäuden,
- Räume in bewohnten Gebäuden, sofern diese aus feuerbeständigem Material bestehen oder innen mit einer feuerhemmenden Verkleidung versehen und ebenerdig sind, keine Fenster, Türen oder Entlüftungsöffnungen nach dem Gebäudeinnern aufweisen.

Ferner:

- abschliessbar, elektrisches Licht (möglichst explosionsicher),
- gute Zufahrtsmöglichkeiten.

Es ist verboten, Betriebsstoffmagazine anzulegen

- in Kellern, Untergeschossen oder anderen vertieft liegenden Räumen, in denen sich Gase ansammeln können,
- in Räumen aus nicht feuerbeständigem Material,
- in Räumen, die nicht belüftbar, nicht abschliessbar oder unbewacht sind,
- in Räumen, in denen schon anderes Material gelagert ist (Lebensmittel, Fahrzeuge, Maschinen usw.),
- in der Nähe von offenem Feuer.

5.2 Freilager

- Kanisterstapel mit weniger als 250 Kanister in höchstens 2 Schichten,
- Mindestabstand von Stapel zu Stapel – 1 Meter,
- Rund um Freilager sind kleine Gräben anzubringen, damit ein Ausbreiten von auslaufendem Betriebsstoff verhindert werden kann.

Nach Möglichkeit keine Freilager in Grundwasserzonen!

5.3 Rollende Betriebsstoffmagazine

Strassenzisternen, Kanisterwagen sowie andere Fahrzeuge und Anhänger mit Treibstoffreserven sind in einer Entfernung von ca. 100 m abseits der übrigen Motorfahrzeuge und, wenn möglich, talseits aufzustellen.

Es sind

- nur die vorgeschriebenen Gebinde mit den offiziellen Bezeichnungsschildern zugelassen. Die Bezeichnung der Gebinde muss mit dem Inhalt übereinstimmen,
- alle Kanister und übrigen Gebinde **verschlossen** zu lagern:
 - leere Kanister mit leicht angedrücktem Verschluss,
 - volle Kanister mit fest angedrücktem Verschluss,
- gefüllte und leere Gebinde **getrennt** zu stapeln,
- tropfende oder undichte Gebinde sofort auszuwechseln.

6. Umgang mit Betriebsstoffen

Beim Umgang mit Betriebsstoffen ist zu berücksichtigen:

- die Brand- und Explosionsgefahr,
- die Gesundheitsschädigung durch Treibstoffdämpfe,
- die Giftigkeit der Treibstoffzusätze,
- die Gefahr der Gewässerverschmutzung.

6.1 Brandverhütung und Brandbekämpfung

– Brandursachen

Brände entstehen, wo Gase von Erdölprodukten entzündet werden.

Zündquellen sind

- offenes Feuer (Rauchzeug),
- funkenerzeugende Werkzeuge,
- genagelte Schuhe,
- elektrische Funken,
- ölige Putzfäden usw.

– Vorbeugende Massnahmen (Feuerpolizeiliche Vorschriften)

- ölige Putzfäden sind in feuersicheren, gedeckten Behältern aus Blech aufzubewahren,
- kein offenes Licht verwenden, Plakate «Rauchen verboten» anbringen,
- Bereitstellen von Löschmaterial (Sanddepots, Erde evtl. Fahrzeugfeuerlöscher),
- Anschlag eines Alarmplanes mit Telephonnummern in Betriebsstoffmagazin.

– Brandbekämpfung

Bei Brandausbruch sind folgende Massnahmen zu treffen:

- Alarm auslösen (Feuerwehr, Sanität),
- Feuer mit Löschgeräten, Sand, Erde bekämpfen, **kein Wasser verwenden!**
- offene Behälter schliessen,
- eindämmen und abdichten,
- Evakuierung von gefährlichem Material,
- Unterbrechung der Stromzufuhr,
- Absperrdienst und Verkehrsumleitungen organisieren,
- notfalls Evakuierung der Umgebung anordnen.

6.2 Gewässerschutzmassnahmen

Verschüttete Betriebsstoffe können leicht zur Verschmutzung von Gewässern, der Wasserversorgung und von Kulturland führen, deshalb:

- bei allen Umschlagsarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Betriebsstoffe verschüttet werden,
- gefüllte Treibstoffkanister sind beim Öffnen so weit nach hinten zu neigen, dass sich der Verschluss an der höchsten Stelle befindet, damit bei Überdruck im Kanister kein Treibstoff überläuft,

- ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe dürfen nicht weggeschwemmt werden. Diese Stoffe sind mit Sägemehl oder anderem saugfähigem Material (zum Beispiel Lappen, Säcke usw.) aufzusaugen. Es muss verhindert werden, dass ausgelaufene oder verschüttete Betriebsstoffe in Kanalisationen und offene Gewässer abfließen.
- sind grössere Mengen von Betriebsstoffen ausgelaufen, die nicht mit Sicherheit mit eigenen Mitteln unschädlich gemacht werden können, ist **unverzüglich der nächsterreichbare zivile Polizeiposten zu verständigen**,
- getränktes Material ist gemäss **Weisung der zivilen Polizei zu vernichten**.

6.3 Hygiene

- Körperteile, die mit Bleibenzin in Berührung kamen, sind sofort mit Wasser und Seife zu waschen.
- vor dem Einnehmen von Speisen sind die Überkleider abzulegen und die Hände zu waschen,
- **Bleibenzin darf nicht zu Koch- und Reinigungszwecken verwendet werden**,
- in Friedenszeiten ist es untersagt, Betriebsstoffe und Verpflegungsmittel auf dem gleichen Fahrzeug (Ladebrücke) zu transportieren,
- bei der Arbeit im Betriebsstoffmagazin sind Türen offen zu lassen und die Fenster zu öffnen (Gesundheitsschädigung durch Dämpfe).

7. Schlussbestimmungen

Diese Weisungen treten am 1. April 1970 in Kraft.

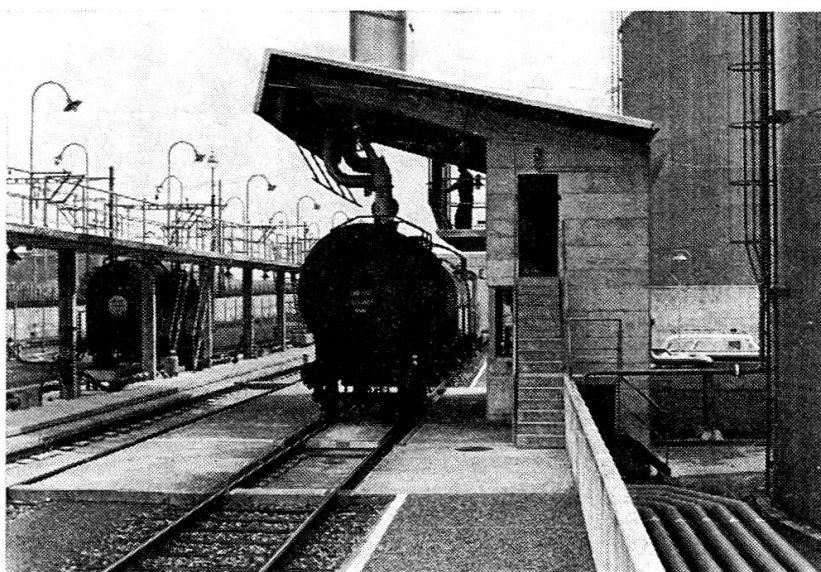
Der Vollzug obliegt den Rechnungsführern und Betriebsstoffverwaltern.

Die fachtechnischen Vorgesetzten überwachen den Vollzug.

Der Oberkriegskommissär:

Oberstbrigadier Messmer

Diese Weisungen, die in Plakatformat den Formularpaketen beigegeben werden, sind in allen Betriebsstoffmagazinen und Lagern anzuschlagen.



Verladestelle mit Waaghaus für Eisenbahnzisternen